



# Gemeindeamt Zellberg

Zellbergeben 23  
6277 Zellberg, Bezirk Schwaz  
Tel. 05282/2300, Fax. 05282/2300-4

UID Nr.: ATU 58481137, DVR Nr.: 000000

**Bauamt**  
Brindlinger Patricia  
Tel.: +43 5282 2300-0  
E-Mail: info@gemeinde-zellberg.at

Aktenzeichen: BA 28-2019

Datum: 20.05.2020

## **Verständigung**

Errichtung Abstellplatz für landwirtschaftl. Geräte auf Grundstück Nr. 471/1, EZ 67, KG Zellberg;  
Agrargemeinschaft Krössbrunnalpe, Obmann Hauser Johann, Zellberg 209, 6277 Zellberg

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Die Agrargemeinschaft Krössbrunnalpe, Zellberg 209, 6277 Zellberg hat bei der Gemeinde Zellberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben Errichtung Abstellplatz für landwirtschaftl. Geräte auf Grundstück Nr. 471/1, EZ 67, KG Zellberg, angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 TBO 2018 kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen Herrn. Ing. Luxner Martin:

Nach Einlangen der Stellungnahme des Straßenerhalters (Zillertaler Höhenstraße) zur Zustimmung für die Errichtung in den Mindestabstandsbereich sowie dem Nachweis für die Standfestigkeit des Bauwerkes durch Sicherung mittels Anker (wie im Einreichplan beschrieben), kann die Verhandlung im verkürzten Verfahren verhandelt werden.

Die baupolizeilichen Bedingungen ergehen mit dem Baubescheid.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Zellberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Der Bürgermeister



*Andreas Fankhauser*

Andreas Fankhauser

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes Zellberg  
vom 26.05.2020 bis 10.06.2020  
Der Bürgermeister:

